



CFI – Cooperazione Finanza Impresa ist eine institutionelle [d.h. für den Staat handelnde] finanzierende Genossenschaft, die von Produktionsgenossenschaften gegründet wurde, die den drei wichtigsten italienischen Genossenschaftsverbänden angehören: AGCI, Conf-cooperative oder Legacoop.

Sie ist ein Partner, der sich am Unternehmerrisiko beteiligt, Investitionen ermöglicht, die Geschäftsführung längerfristig und aus der Nähe begleitet und bei strategischen und operativen Entscheidungen berät. Das Nettovermögen der CFI beträgt 98 Mio. € und sie hat 61 Unternehmen im Beteiligungs-“Portfolio”. Mitglieder sind 240 Produktivgenossenschaften, “Entwicklung Italien” und das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung.

Die CFI wurde 1986 gegründet mit dem Ziel, die Beschäftigung durch die Gründung von Genossenschaften zu fördern. In den ersten 15 Jahren ihrer Aktivität hat sie ca. 80 Mio. € in das Risikokapital von 159 Produktionsgenossenschaften investiert, die von der Belegschaft von insolventen Betrieben – oder Teile davon - gegründet wurden. Auf diese Weise hat sie die Entstehung von insgesamt ca. 6.000 längerfristig angelegten Arbeitsplätzen ermöglicht.

Nach den eingetretenen Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in Italien hat CFI aufgrund ihrer Erfahrung ihren Aktionsradius erweitert und den veränderten Marktgegebenheiten angepasst. Seit 2003 kann CFI auch die Neugründung, die Erweiterung und die Umgestaltung von Produktions- oder Sozialgenossenschaften finanzieren.

Instrumente, mit denen CFI interveniert, sind die zeitweise Beteiligung am Risikokapital und die Finanzierung von Fixinvestitionen (Anlagen, Gebäuden, usw.).

Die bisher erfolgten Interventionen haben wesentlich zum Wachstum der Genossenschaften, an denen sich die CFI beteiligt hat, und zur Verbesserung der Geschäftsführung beigetragen. Dadurch haben sie die Beschäftigung [der Genossenschaftsmitglieder] bei effizienten wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen gesichert.

2001 trat die Neufassung des Gesetzes in Kraft. Zum 31.12.2008 war die CFI an 61 Genossenschaften mit einem Gesamtumsatz von über 450 Mio. € beteiligt und hatte dadurch die Beschäftigung von 2823 Personen abgesichert.



Gesetz 49/(19)85	Gesetz 57/(20)01
ZIELE	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durch die Neugründung einer Genossenschaft die Beschäftigung von Arbeitnehmern sichern, welche: <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen aus der staatlichen Lohnausgleichskasse beziehen, - im Mobilitäts-Verzeichnis eingetragen sind, - entlassen wurden oder bei Firmen beschäftigt sind, die Konkurs angemeldet haben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Durch die Förderung und die Entwicklung des Unternehmensmodells Genossenschaft die Beschäftigung erhöhen und absichern.
EINSATZBEREICHE	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Modell: von Arbeitnehmern in den o.g. Beschäftigungsverhältnissen gegründete Produktivgenossenschaften. ▶ Wirtschaftsbereiche: Industrie und Dienstleistungen ▶ Größe: KMU nach der EU Definition ▶ Voraussetzungen: jedes Mitglied musste einen Anteil von mindestens € 4.132 zeichnen. Dafür konnte das Mitglied seine Abfindungsansprüche gegenüber dem insolventen Betrieb und ggf. die Mobilitäts-Entschädigung verwenden. ▶ Lebenszyklus-Phasen: Genossenschafts-Neugründung. ▶ Kriterien für die Förderungswürdigkeit: Machbarkeit des Projekts, Wirtschaftlichkeit, Erhaltung der Beschäftigung 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Modell: Nicht nur aus insolventen Betrieben stammende Produktions- und Sozialgenossenschaften. ▶ Wirtschaftsbereiche: Industrie und Dienstleistungen ▶ Größe: KMU nach der EU Definition ▶ Voraussetzungen: jedes Mitglied muss Aktien für einen Gegenwert von mindestens € 4.000 für Produktionsgenossenschaften und € 1.000 für Sozialgenossenschaften zeichnen. ▶ Lebenszyklus-Phasen: Neugründung, Entwicklung, Konsolidierung, Neupositionierung von Genossenschaften [auf dem Markt] ▶ Kriterien für die Förderungswürdigkeit: Machbarkeit, Innovation, Zuverlässigkeit des Management und Rentabilität des Projekts



INTERVENTIONS-MODALITÄTEN	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ RISIKOKAPITAL: CFI steuerte, als juristische Person, die [ausnahmsweise] Mitglied einer Genossenschaft sein durfte, Genossenschaftskapital bei, indem sie eine Beteiligung zeichnete, die höchstens dreimal so hoch sein durfte wie die Summe der von den Mitgliedern gezeichneten und eingezahlten Anteile. Obergrenze ihres Beitrages war allerdings die Summe der Zahlungen aus der speziellen Lohnausgleichskasse, auf welche die Mitglieder im Zeitraum von drei Jahren [bei Fortdauer der Arbeitslosigkeit] Anspruch gehabt hätten. ▶ Die Mitglieder der Genossenschaften, für welche die Beteiligung der CFI bewilligt wurde, verloren für drei Jahre alle Ansprüche auf Leistungen aus der ordentlichen und aus der speziellen Lohnausgleichskasse und auf die außerordentliche Arbeitslosigkeits-Entschädigung. 	<p>INTERVENTION ZU MARKTBEDINGUNGEN</p> <p>RISIKOKAPITAL: CFI steuert Gesellschaftskapital als finanzierendes Mitglied bei. Ihre Beteiligung muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ <u>Eine Minderheitsbeteiligung</u> sein: höchstens das Doppelte des Genossenschaftskapital betragen, nur wenn Reserven und Mitgliederdarlehen ausreichend sind (Reserven und Mitgliederdarlehen \geq (gleich/größer) als das Genossenschaftskapital). ▶ <u>Zeitlich befristet</u> sein: nicht länger als 10 Jahre <p>FINANZIERUNG</p> <p>CFI integriert ihre Interventionen durch eine Finanzierung der Investitionen der Genossenschaft für Anlagen, usw. (fixe Investitionen) durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Darlehen ▶ Beteiligungsdarlehen ▶ Wandelanleihen ¹ ▶ Bürgschaften ▶ Immobilien-Leasing <p>Der Rückzahlungsplan berücksichtigt die finanzielle Tragfähigkeit des Unternehmens und die Art der Investition. Der Zinssatz kann fest oder variabel sein und das Spread dem Unternehmensrisiko angemessen.</p>

Übersetzung: H. Oberhofer und G.Giorgi

¹ Eine **Wandelanleihe** (auch **Wandelschuldverschreibung**, **Wandelobligation** engl. *convertible bond*) ist ein von einer Anteilsgesellschaft ausgegebenes und in der Regel mit einem Nominalzins ausgestattetes Verzinsliches Wertpapier, das dem Inhaber das Recht einräumt, es während einer Wandlungsfrist zu einem vorher festgelegten Verhältnis in Aktien einzutauschen.(s.a. <http://de.wikipedia.org/wiki/Wandelanleihe>)